

Die Landrätin

Landkreis
Northeim



Ergänzende Richtlinie

zur

**Erstellung von Feuerwehrplänen für
bauliche Anlagen**

1. Grundsätzliches

Bei der Vielzahl der Objekte, ist es unerlässlich das Feuerwehrpläne einheitlich gestaltet sind. Sie dienen der Feuerwehr als rasche Orientierungshilfe und können, im Extremfall, Menschenleben retten und größere Sach- und Umweltschäden vermeiden.

Die Erstellung von Feuerwehrplänen ist durch den jeweiligen Objektbetreiber beziehungsweise Eigentümer zu veranlassen. Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

Der Brandschutzprüfer prüft nur die plangraphische Darstellung der Feuerwehrpläne. Die Betreiberin / Eigentümerin bzw. der Betreiber / Eigentümer ist für die Richtigkeit der Pläne bezüglich der örtlichen baulichen Gegebenheiten verantwortlich. Der Betreiberin / Eigentümerin bzw. dem Betreiber / Eigentümer muss dabei bewusst sein, dass dieses, in Bezug auf dem Schutz von Menschenleben, eine eindeutige rechtliche Bedeutung hat. Daher wird empfohlen den Feuerwehrplan von einer Fachplanerin bzw. einem Fachplaner erstellen zu lassen.

Grundsätzlich gelten die Anforderungen der DIN 14095¹ und DIN 14034-6² in der jeweils aktuellen Fassung.

Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Die Betreiberin / Eigentümerin bzw. der Betreiber / Eigentümer ist verpflichtet, den Feuerwehrplan mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

2. Objektdaten

- 2.1. Für die Objektdaten sind die Formblätter nach DIN 14095 zu verwenden.
- 2.2. Es sind maximal drei Ansprechpartner mit den Telefonnummern der Erreichbarkeit auch außerhalb der Geschäftszeiten anzugeben.
- 2.3. Die zusätzlichen textlichen Erläuterungen sind nach den Zeichnungen anzuführen.
- 2.4. Feuerwehrpläne müssen Angaben über Art und Menge von feuergefährlichen Stoffen, Giftstoffen und explosionsfähigen Stoffen enthalten, ferner Angaben über Gefahrengruppen bei radioaktiven Stoffen sowie Warnhinweise auf Löschmittel, die nicht eingesetzt werden dürfen. Der Standort der Sicherheitsdatenblätter mit Angaben der Lagermenge und Lagerortes (Gefahrstoffkataster) sind mit dem Symbol „Informationen für die Feuerwehr“ darzustellen. Des Weiteren ist der Standort in den Objektdaten unter „Gefahrstoffe“ anzugeben.
- 2.5. Beim Vorhandensein von radioaktiven Stoffen ist das

¹ DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

² DIN 14034-6: Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen - Teil 6: Bauliche Einrichtungen

Strahlenschutzerfassungsblatt des Landkreises Northeim als Anhang anzufügen und unter „Gefahrstoffe“ anzugeben.

- 2.6. Bei Sonderobjekten wie z. B. Biogasanlagen sind im Feuerwehrplan weitere Angaben wie z. B. Dokumentation der Abschalteneinrichtungen und Absperrschieber mit Fotos, Schnittdarstellung für Ex-Zonen zu tätigen.

3. Zeichnungen

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Es sind nur die Symbole bzw. Farben in der Legende anzugeben, die im jeweiligen Plan auch verwendet werden.
- 3.1.2. Die Pläne sind grundsätzlich auf DIN A4 gefaltet vorzulegen.
- 3.1.3. Auch bei auf DIN A4 gefalteten Plänen muss der Planinhalt erkennbar sein (z. B. durch einen zusätzlichen Planstempel auch auf der Rückseite).
- 3.1.4. Bei größeren Objekten (> 5.000 m² Grundrissfläche) ist ein beschriftetes Raster vorzulegen.

3.2. Übersichtsplan

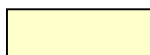
- 3.2.1. Flurstücksbezeichnungen und -grenzen sind nicht darzustellen.
- 3.2.2. Angrenzende, nicht zum Objekt gehörende, Gebäude sind schräg schraffiert auszufüllen.
- 3.2.3. Zäune sind als gekreuzte Linien (xxx) darzustellen.
- 3.2.4. Im Übersichtsplan ist die Lage des Sammelplatzes, wenn vorhanden, darzustellen.
- 3.2.5. Bei Über- und Unterflurhydranten ist der Leitungsdurchmesser der Versorgungsleitung anzugeben.
- 3.2.6. Auf Photovoltaikanlagen ist mit folgendem Symbol hinzuweisen:



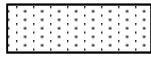
3.3. Objektpläne (Geschosspläne)

- 3.3.1. Bei mehrgeschossigen Gebäuden ist eine symbolische Schnittdarstellung mit Angabe der Zugangsebenen anzugeben. Das dargestellte Geschoss ist orange darzustellen.
- 3.3.2. Bei Ausschnitten ist grundsätzlich ein Übersichtsplan mit farblicher Angabe (orange) des dargestellten Bereichs zu zeichnen.
- 3.3.3. Lufträume in Gebäuden (z. B. Atrien) sind in einem hellen Gelb anzulegen.

Muster:



3.3.4. Dachflächen in der Aufsicht sind gepunktet darzustellen.
Muster:



3.4. Sonderpläne

- 3.4.1. Für Biogasanlagen und ähnlichen Objekten sind Abwasserpläne zu erstellen.
- 3.4.2. Für Objekte mit Photovoltaikanlagen sind Detailpläne entsprechend der Vorgaben der VDE-AR-E 2100-712:2013-05 zu erstellen.
- 3.4.3. Andere Sonderpläne (Umgebungsplan, Detailpläne) werden durch den Brandschutzprüfer separat festgelegt.

4. Lieferung

4.1. Allgemein

Die erforderliche Anzahl der Sätze muss jeweils in einem roten Schnellhefter erfolgen. Zusätzlich zur Papierform ist der Feuerwehrplan in digitaler Form auf CD-ROM vorzulegen. Die Daten sind als pdf-Dokumente, jeweils als Einzeldatei (Objektblatt, Übersichtsplan, Objektpläne, ergänzende textliche Beschreibung) zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich sind die farbigen Pläne (Übersichtsplan, Geschosspläne) ohne Symbole dem Brandschutzprüfer als pdf-Datei - Einzeldatei - zur Verfügung zu stellen.

4.2. Objekte ohne Brandmeldeanlage

Der Feuerwehrplan ist in 2-facher Ausfertigung zu erstellen und dem Landkreis Northeim vorzulegen. Bei einem Satz ist jedes Blatt gegen Nässe und Verschmutzung zu schützen.

4.3. Objekte mit Brandmeldeanlage

Der Feuerwehrplan ist in 3-facher Ausfertigung zu erstellen und dem Landkreis Northeim vorzulegen. Bei zwei Sätzen ist jedes Blatt gegen Nässe und Verschmutzung zu schützen.

4.4. Sonderobjekte

Bei Sonderobjekten kann eine erhöhte Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Feuerwehrpläne erforderlich sein.

gez. Unterschrift

- Brandschutzprüfer -